2 2.05.2015 1 3:18

Anlagen ARBEITSKREIS FREIBERUFLICHER PSYCHIATRISCHER UND PSYCHOLOGISCHER SACHVERSTÄNDIGER E.V.

GESCHÄFTSSTELLE: ARZTL. PARTNERGESELLSCHAFT IHLOFF & KÖHLER

TIA1: I. GG

Bülowstr. 6 10783 Berlin Schöneberg Tel +49-(0)30 220025880 Fax 2200258819 Email: afpps@ihloffundkoehler.de

Bundesministerium der Justiz Herrn Dr. Bösert

I Rel RB3

Horst F.U. Ihloff

(ru <>)

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Forensische Psychiatrie (DGPPN, ÄK Berlin) - Vorsitzender -

11015 Berlin

Ref RRZ

Berlin, den 20.Mai 20

(zu 2 9) jewih wikapie

TII. W. TIA1

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des § 63 StGB

Sehr geehrter Herr Dr. Bösert.

sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind der bundesweite Zusammenschluss forensisch tätiger Psychiater und Psychologen und vertreten mit derzeit 120 Mitgliedern etwa die Hälfte der hauptberuflich als freiberufliche Sachverständige für Strafgerichte tätigen forensischen Psychiater.

Nach interner Diskussion nehmen wir die Möglichkeit wahr zum o.g. Diskussionsentwurf Stellung zu beziehen:

In 40/2/3-7-3-23 252/2015

Die in dem Diskussionsentwurf vorgesehenen Änderungen der rechtlichen Normen sind auch aus unserer Sicht sinnvoll, bedürfen allerdings aus folgenden Gründen einer Ergänzung:

In der Praxis finden sich immer wieder Fälle, in denen sich ergibt, dass die von den - sachverständig beratenen einweisenden Gerichte festgestellten medizinischen Voraussetzungen für die Unterbringung im Maßregelvollzug tatsächlich nicht vorgelegen haben. Dies kann vielfältige Gründe die unter anderem auch der Explorationsmöglichkeiten der betroffenen Straftäter im Rahmen der Begutachtung geschuldet sind. In Zukunft sollte vermehrt Wert darauf gelegt werden, bereits frühzeitig Fehleinweisungen zu erkennen und damit lange Unterbringungszeiten der betroffenen Personen zu vermeiden.

Eine besondere Problematik kann sich ergeben, wenn die Einweisung nach Begutachtung durch leitende Ärzte des dann behandelnden Krankenhauses des Maßregelvollzuges vorgenommen wurde.

In den letzten Jahren sind in zahlreichen Bundesländern Maßregelvollzugsanstalten privatisiert worden. Die leitenden Ärzte in diesen Einrichtungen tragen auch für den wirtschaftlichen Erfolg ihrer Einrichtung Verantwortung, insofern könnte es zu Interessenskollisionen hinsichtlich der Auslastung und Belegung der eigenen Klinik kommen.

Daher schlagen wir vor, eine geeignete gesetzliche Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass der Einweisungsgutachter nicht gleichzeitig auch Arzt in der Einrichtung sein darf, in der die Maßregel vollzogen werden soll.

Dies könnte im § 80a StPO normiert werden (unser Vorschlag fett gedruckt)

§ 80a StPO

[Vorbereitung des Gutachtens im Vorverfahren]

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden wird, so soll schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, daß Personenidentität zwischen dem beauftragten Sachverständigen und dem in der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung für die Behandlung Verantwortlichen besteht.

Weiter schlagen wir vor, die Maßregelvollzugseinrichtungen zu verpflichten, sich innerhalb des ersten Jahres der Behandlung eingehend mit der Frage der diagnostischen Einordnung und somit der medizinischen Voraussetzung der angeordneten Maßnahme auseinanderzusetzen und dies in der ersten Stellungnahme für die Strafvollstreckungskammer ausführlich darzulegen.

Eine kritische Bewertung des Einweisungsgutachtens und der dort gestellten Diagnose wird erfahrungsgemäß erschwert, wenn der Einweisungsgutachter selbst in der Maßregelvollzugsklinik tätig ist, in der der Verurteilte behandelt wird.

Dies ist aber notwendig, um die Strafvollstreckungskammer in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte Entscheidung über die Fortdauer oder ggf. die Erledigung der Maßregel treffen zu können.

Dies könnte im § 463 der StPO normiert werden (Änderungen It. Diskussionsentwurf der Bund-Länderkammer kursiv, unser Vorschlag fett gedruckt):

§ 463 StPO

[Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung]

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) Im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) nach 67e des Strafgesetzbuches ist eine *autachterliche* Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist. Die erste Stellungnahme sich eingehend und kritisch Eingangsgutachten und der dort gestellten Diagnose, aus der die medizinischen Voraussetzungen zur Verhängung der Maßregel erwuchsen, auseinandersetzen und eine eigene forensisch-psychiatrische Bewertung enthalten. Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Gutachten eines Sachverständigen einholen. Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet, noch das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. Der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung nach Satz 1 herangezogen wird, darf auch nicht in dem Verfahren beauftragt gewesen sein, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist. Mit der Begutachtung sollen nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen. Dem Sachverständigen ist Einsicht in die Patientendaten des Krankenhauses über die untergebrachte Person zu gewähren.

§ 454 Abs. 2 gilt entsprechend. Der untergebrachten Person, die keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 1 einen Verteidiger.

(5)unverändert

- (6) § 462 gilt auch für die nach § 67 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2, §§ 67a und 67c Abs. 2, § 67dAbs. 5 und §§ 67g, 67h und 69a Abs. 7 sowie den §§ 70a und 70b des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen. Das Gericht erklärt die Anordnung von Maßnahmen nach § 67hAbs. 1 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs für sofort vollziehbar, wenn erhebliche rechtswidrige Taten des Verurteilten drohen. In den Fällen des § 67d Absatz 6 des Strafgesetzbuches ist der Verurteilte mündlich zu hören
- (7) unverändert
- (8) unverändert

Literatur zur Problematik des behandelnden Arztes als Sachverständigem:

Hausotter, W Ärztliche Gutachten: Eine elementare ärztliche Aufgabe. In: Dtsch Ärztebl 1999; 96(22): A-1481 - 1485

Lesting, W (2013): Der behandelnde Arzt als Sachverständiger? In: Recht & Psychiatrie 31:59-62

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Horst H. U. Ihloff

Facharzt für Neurologie und Prychiatrie Jorensische Psychiatrie (DGP-N, ÄK Berlin)

Vorsitzender -